

Landkreis: Hohenlohekreis
 Stadt: Künzelsau
 Gemarkung: Belsenberg

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Photovoltaikanlage Belsenberg“

Vorlage zur Gemeinderatssitzung am 12.09.2023

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung vom 16.03.2023 – 21.04.2022:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Vorab eingegangen am 17.02.2023</p>	<p>Der angefragte Standort befindet sich in einer dort verlaufenden Hubschraubertiefflugstrecke samt Sicherheitskorridor und dieser ist auch bei der Planung eines Solarparks zu berücksichtigen. Eine abschließende Prüfung und Bewertung erfolgt jedoch erst im entsprechenden Verfahren. An dieser Stelle weise ich bereits darauf hin, dass die Solarmodule nicht höher als 3 m sein, nach Süden ausgerichtet sein müssen und mit entsprechenden blendarmen Solarmodulen ausgeplant werden sollten und auch keine Haftung für etwaige Schäden aufgrund tieffliegender Luftfahrzeuge übernommen werden</p> <p>Die dort angesprochene Hubschraubertiefflugstrecke besteht nicht erst seit 2013, sondern wurde mit Aufstellung des Verbandes bereits ausgebracht und genutzt. Eine Verlegung der Hubschraubertiefflugstrecke ist nicht angedacht. Eine Aufgabe der Hubschraubertiefflugstrecke ist ebenfalls nicht vorgesehen.</p>	<p>Dies ist bereits so festgesetzt. Die Höhenbeschränkung wurde auch auf sämtliche Nebenanlagen ausgedehnt.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>
<p>1. Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg vom 20.03.2023</p>	<p>In Ihrem angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg.</p> <p>Wir verweisen auf Ver- und Entsorgungsleitungen der jeweiligen Gemeinde, Stadtwerke und den bekannten Flächenversorgern.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Die möglicherweise betroffenen Leitungsträger wurden beteiligt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes befinden sich weitere Fernwasserversorger, welche Versorgungsanlagen in dem Gebiet Ihrer Maßnahme betreiben könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe - Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe - Zweckverband Bühlertal Wasserversorgung - Zweckverband Sulmwasserversorgung - Zweckverband Wasserversorgung Schmerachgruppe - Nassau Wasserversorgungsgruppe - Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe - Zweckverband Wasserversorgung Allmersbach im Tal - Zweckverband Wasserversorgung Jagsttalgruppe - Zweckverband Wasserversorgung Söllbachgruppe - Zweckverband Hardt Wasserversorgung - Zweckverband Wasserversorgung Menzlesmühle - Zweckverband Mutlanger Wasserversorgung - Zweckverband Wasserversorgung Rombachgruppe - Zweckverband Rieswasserversorgung - ... (keine Haftung auf Vollständigkeit) 	
<p>2. Vermögen und Bau Baden-Württemberg vom 21.03.2023</p>	<p>Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn erhebt keine Einwendungen gegen den o.g. Bebauungsplan. Landeseigene Grundstücke sowie Interessen und Planungen sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>3. Gemeinde Mulfingen vom 27.03.2023</p>	<p>Durch das oben genannte Verfahren werden Belange der Gemeinde Mulfingen nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>4. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 27.03.2023</p>	<p>In o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>5. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 27.03.2023</p>	<p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Stadt Künzelsau stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorliegende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen um sie regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens und um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>6. Netze BW GmbH vom 29.03.2023</p>	<p>Es befinden sich keine Leitungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Für die Stromversorgung des Plangebietes ist voraussichtlich eine kundeneigene Trafostation erforderlich.</p> <p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es ist eine Station vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>7. Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e.V. vom 05.04.2023</p>	<p>Gegen das geplante Verfahren bestehen zum derzeitigen Planungsstand keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Da rund um das Plangebiet auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, regen wir allerdings die Aufnahme eines Hinweises im Textteil des Bebauungsplanes, wonach Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen im Sinne des § 906 BGB als ortsüblich hinzunehmen sind und landwirtschaftlicher Verkehr, auch während der Bauzeit der Anlage nicht eingeschränkt werden darf, an. Ebenso sollten, die Zufahrten zu umliegenden landwirtschaftlichen Flächen auch weiterhin in vollem Umfang gewährleistet sein.</p> <p>Zudem weisen wir auf die Sicherung der Erhaltung der Feldwege in ordentlichem Zustand hin.</p> <p>Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Entsprechende Hinweise wurden aufgenommen. Der Vorhabenträger wurde informiert, dass eine Zufahrt zu umliegenden landwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauzeit gewährleistet sein muss.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Feldwege durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Bei der Errichtung und dem Betrieb der PV-Anlage wird auf den Erhalt eines ordentlichen Zustands der Feldwege geachtet.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>8. Regierungspräsidium Stuttgart vom 11.04.2023</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, der Abteilung 3 - Landwirtschaft - und der Abteilung 8 - Denkmalpflege - zu dieser Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Künzelsau auf der Gemarkung Belsenberg geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 2,47 Hektar.</p> <p>Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieser soll im Parallelverfahren geändert werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht erheben wir keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung und nehmen aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu o.g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1 a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase. <p>Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werde</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde rung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>(7) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 2,46 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Wagner, Tel. 0711/904-12116, Mail jasmin.wagner@rps.bwl.de.</p> <p>Landwirtschaft Abteilung 3 - Landwirtschaft - verweist auf die Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711/904-13207, Mail Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de.</p> <p>Anmerkung: Abteilung 8 - Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, Mail Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
9. Vodafone West GmbH vom 12.04.2023	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>10. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 13.04.2023</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keinerlei Einwände, da sich sowohl im o. a. Plangebiet, als auch im weiten Umfeld um die Fläche keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden.</p> <p>Bei der weiteren Planung ist daher zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>11. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 17.04.2023</p>	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise wurden übernommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) sowie des Oberen Muschelkalks. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der unmittelbaren Umgebung bekannt. Nach fernerkundlicher Auswertung des hochauflösenden digitalen Geländemodells sowie nach Auswertung der geologischen Karte (GK25, Blatt 6624 Mulfingen) sind die nächstgelegenen Dolinen wenige Meter westlich des Plangebietes verzeichnet.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein (z.B. für ein potenzielles Transformatorenhäuschen), wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Eingriffe in den Boden werden durch die Freiflächenphotovoltaikanlage nur sehr kleinteilig erfolgen. Die Unterkonstruktionen werden ohne direkten Bodeneingriff gerammt und verdrängen den bestehenden Boden. Zwischen den Wechselrichtern bis zur Kompaktstationen werden Niederspannungsleitungen in einer Tiefe von rund einem Meter verlegt. Dabei wird, wie bei Kabelverlegungen üblich, Oberboden separat abgenommen und anschließend wieder abgedeckt. Erdüberschüsse in sehr kleinen Mengen (Verdrängung durch Kabel) wird oberflächennah verzogen. Die Kompaktstation mit Transformator hat eine Grundfläche von maximal 3 x 4 m und eine Tiefe von im Regelfall 0,8 m. Dabei wird der Oberboden separat abgenommen, die Station auf einem Schotterbett eingebracht und anschließend die Arbeitsräume wieder verfüllt. Überschüssiger Boden, in der Regel mit vergleichbarer Qualität wie Oberboden, wird um die Station herum verzogen. Mit Altlasten die einer gesonderten Entsorgung bedürfen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Die Empfehlung zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes wurde als Hinweis aufgenommen. Die Erstellung eines Konzeptes wird im Rahmen des Bauantrags mit der zuständigen Behörde abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>12. Landratsamt Hohenlohekreis vom 20.04.2023</p>	<p>1. Immissionsschutz</p> <p>Bei den wassergefährdenden Stoffen in der Trafostation wurde unter Nummer 1.4 i) eine Festsetzung in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Hierzu gibt es zwei Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Anlagen, die in den Geltungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) fallen, deren Anforderung ohnehin einzuhalten sind, handelt es sich lediglich um einen Hinweis. Die Nummer 1.4 i) sollte deshalb unter die Hinweise verschoben werden. - das Wort grundwassergefährdende Stoffe, sollte durch wassergefährdende Stoffe ersetzt werden. <p>2. Wasserwirtschaft</p> <p>In der Begründung unter Nummer 1.3 sollte aufgenommen werden, dass an der östlichen Baugebietsgrenze im Talteiefpunkt eine Entwässerungsrinne liegt, die im Starkregenfall beaufschlagt wird. Die Anlage sollte daher etwas zum Tiefpunkt zurückversetzt angeordnet werden, um im Starkregenfall keinen Schaden zu nehmen.</p> <p>Weiter empfehlen wir folgende Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Versickerung des Niederschlagswassers muss schadlos über den bewachsenen Oberboden erfolgen. - Dachflächen (z.B. Trafostationen) dürfen keine unbeschichteten Metalle (Blei, Kupfer, Zink) enthalten. - Zur Reinigung der Freiflächen-Photovoltaikanlage dürfen aufgrund der anschließenden Versickerung keine Reinigungsmittel oder Chemikalien, sondern nur reines Wasser verwendet werden. <p>Wir weisen darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, dass die Flächen teilweise drainiert sind. Sollten im Zuge der Bau- und Gründungsarbeiten Drainagen beschädigt werden, sind diese anschließend wiederherzustellen.</p>	<p>Die Festsetzung wurde in einen Hinweis umgewandelt.</p> <p>Das Wort wurde ersetzt.</p> <p>Da eine Beweidung der Fläche möglich bleiben soll, wird die Unterkante der Module liegt mindestens 0,8 m über dem Gelände geplant. Schadensereignisse durch Starkregenfall können so ausgeschlossen werden.</p> <p>Dies ist gewährleistet.</p> <p>In den Dachflächen der Kompaktstation mit Transformator sind in der Regel keine beschichteten Metalle (Blei, Kupfer, Zink) enthalten. Weitere Gebäude sind nicht im Plangebiet vorgesehen. Ein pauschaler Ausschluss ist rechtlich schwierig, da für eine Einschränkung der europarechtlichen Zulassung von Baustoffen konkrete, städtebauliche Gründe (z.B. Wasserschutzgebiet) vorliegen müssen. Hier liegen derartige Gründe nicht vor.</p> <p>Ein pauschaler Ausschluss von zugelassenen Reinigungsmitteln ist rechtlich schwierig, da für eine Einschränkung der europarechtlichen Zulassung konkrete, städtebauliche Gründe (z.B. Wasserschutzgebiet) vorliegen müssen. Hier liegen derartige Gründe nicht vor.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>3. Bodenschutz</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes sollten in Ziffer 1.4 des Textteils noch ergänzt werden, dass gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz) für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab einer Gesamtfläche von mehr als 0,5 ha die Verpflichtung zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes besteht. Gemäß den vorliegenden Unterlagen beträgt die Gesamtfläche des Vorhabens 2,46 ha. Daher ist im Vorfeld der Maßnahme ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und dem Landratsamt Hohenlohekreis vorzulegen.</p> <p>4. Landwirtschaftsamt</p> <p>Wir regen an, dass das Anlegen der Blüh-/Buntbrache nach Ziffer 4.1 C1 Umweltbericht auf schwer zu bewirtschaftenden Restflächen oder Zwickel zu bevorzugen ist, um den Entzug an hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten.</p> <p>5. Abfallrecht</p> <p>Im Textteil sollte unter den Hinweisen ergänzt werden, dass gem. § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) auf einen Erdmassenausgleich hinzuwirken ist.</p> <p>Außerdem ist bei einem zu erwartenden Erdaushub von mehr als 500 m³ dem Landratsamt gem. § 3 Abs. 4 LKreiWiG ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen.</p>	<p>Eingriffe in den Boden werden durch die Freiflächenphotovoltaikanlage nur sehr kleinteilig erfolgen. Die Unterkonstruktionen werden ohne direkten Bodeneingriff gerammt und verdrängen den bestehenden Boden. Zwischen den Wechselrichtern bis zur Kompaktstationen werden Niederspannungsleitungen in einer Tiefe von rund einem Meter verlegt. Dabei wird, wie bei Kabelverlegungen üblich, Oberboden separat abgenommen und anschließend wieder abgedeckt. Erdüberschüsse in sehr kleinen Mengen (Verdrängung durch Kabel) wird oberflächennah verzogen. Die Kompaktstation mit Transformator hat eine Grundfläche von maximal 3 x 4 m und eine Tiefe von im Regelfall 0,8 m. Dabei wird der Oberboden separat abgenommen, die Station auf einem Schotterbett eingebracht und anschließend die Arbeitsräume wieder verfüllt. Überschüssiger Boden, in der Regel mit vergleichbarer Qualität wie Oberboden, wird um die Station herum verzogen. Mit Altlasten die einer gesonderten Entsorgung bedürfen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Die Empfehlung zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes wurde als Hinweis aufgenommen. Die Erstellung eines Konzeptes wird im Rahmen des Bauantrags mit der zuständigen Behörde abgestimmt.</p> <p>Die Fläche wurde gefunden und wird im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt.</p> <p>Es wurde ein Hinweis auf den Erdmassenausgleich aufgenommen. Grundsätzlich werden für die Errichtung von PV-Anlagen Rammfundamente verwendet, die keinen Erdaushub bedingen. Anfallender Erdaushub für die Kabelverlegung, für die Kompaktstation mit Transformator sowie für die Einfriedung wird im unmittelbaren Bereich der jeweiligen Maßnahme direkt wieder verwendet bzw. abgedeckt. Ein Abtransport von überschüssigem Boden ist nicht erforderlich. Es ist somit kein Erdaushub von mehr als 500 m³ zu erwarten und ein Abfallverwertungskonzept somit entbehrlich.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>6. Naturschutz</p> <p>Das Vorhaben wird durch den Umweltbericht gut und vollständig beschrieben. Die Maßnahmen nach Ziffer 4.2 des Umweltberichts werden im Textteil übernommen. Allerdings kann die Maßnahme C1 nicht im Bebauungsplan geregelt werden; insofern ist die Ziffer 1.4 g Textteil keine Festsetzung, sondern ist unter den Hinweisen aufzunehmen. Für diese Maßnahme außerhalb des Plangebietes ist ein öffentlich - rechtlicher Vertrag erforderlich. Weitere Anforderungen an die Planung bestehen nicht.</p> <p>Wir regen noch an, Altgrasstreifen stehen zu lassen, bspw. jede vierte Reihe alternierend immer für ein Jahr, es sei denn es wäre eine Beweidung vorgesehen.</p> <p>Unter und neben dem Zaun, v.a. auch außen, soll sich eine strukturreiche, niedere Sukzession entwickeln. Außen also mind. 50 cm Abstand mit Grasstreifen. Eine partielle Pflege nach z.B. 5 Jahren kann erfolgen.</p> <p>7. Weitere beteiligte Stellen</p> <p>Am Verfahren wurden ferner die Flurneuordnung, das Vermessungsamt, das Straßenbauamt beteiligt. Belange sind nicht betroffen oder wurden berücksichtigt. Es bestehen keine weiteren Anforderungen an die Planung.</p>	<p>Die Maßnahme C1 wurde von einer Festsetzung in einen Hinweis umgewandelt. Für die Maßnahme außerhalb des Plangebietes wird ein öffentlich – rechtlicher Vertrag erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme. Für die Fläche ist nach derzeitigem Planungsstand eine Beweidung vorgesehen. Eine Empfehlung zur alternierenden Mahd wurde als Hinweis aufgenommen.</p> <p>Die Empfehlung wurde als Hinweis aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>13. LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis vom 21.04.2022</p>	<p>-Im Erschließungsplan bei der Transformatorstation das gleiche Symbol im Plan und in der Legende verwenden.</p> <p>-Flachdächer von Nebenanlagen begrünen.</p> <p>-Wir begrüßen die im Textteil zum Bebauungsplan in Zif. 1.4 b) genannten habitataufwertenden Strukturen wie Altgrasstreifen, Lesesteinhaufen und/oder Totholzhaufen.</p> <p>-Beleuchtungen generell ausschließen. Wegen der Lage mitten im Außenbereich stellen Beleuchtungen erhebliche Beeinträchtigungen dar.</p>	<p>Die Darstellung wurde angepasst.</p> <p>Dies ist, sofern technisch möglich, vorgesehen. Da jedoch noch nicht klar ist, welche Station genau verbaut werden soll und die kleine Dachfläche der Station von absolut untergeordneter Bedeutung ist, wird auf eine entsprechende Festsetzung verzichtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Dauerbeleuchtung ist bereits ausgeschlossen und auch nicht geplant. Beleuchtungen komplett auszuschließen ist jedoch nicht praktikabel, da zumindest die Möglichkeit einer Notbeleuchtung im Schadensfall erhalten bleiben sollte.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>-Mit den Modulen einen Mindestabstand von 0,8 zur Bodenoberfläche einhalten, damit ausreichend Streulicht für eine geschlossene Vegetationsdecke gewährleistet wird und die Vegetation nicht ständig kurz gehalten werden muss. Ein solcher Mindestabstand ist auch bei einer Beweidung mit Schafen wichtig (s. Anlage).</p> <p>-Eine GRZ von 0,7 ist deutlich höher als in den Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen genannt wird (s. NABU Deutschland e.V. v. 2010). Danach sollte die maximale Überdeckung der Horizontalen durch Modulflächen höchstens um die 50 % betragen. Die GRZ daher noch reduzieren.</p> <p>-Zur Vermeidung von Belastungen des Regen- und Grundwassers unbeschichtete Metalldächer-, -fassaden ausschließen.</p> <p>-Wir würden es schon wegen der Muldenlage begrüßen, wenn nach dem Rückbau eine Wiesennutzung beibehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass vor einem Grünlandumbruch eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich wird.</p> <p>Bei den externen Leitungen den Artenschutz genauso beachten.</p>	<p>Da eine Beweidung der Fläche möglich bleiben soll, ist ein Abstand zwischen Unterkante und Boden von 0,8 m vorgesehen.</p> <p>Eine Reduzierung der GRZ ist nicht vorgesehen. Auch mit der bisher vorgesehenen GRZ entstehen im Gegensatz zur bisherigen Nutzung höherwertigere Vegetationsstrukturen. Unter und zwischen den Modulen ist die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland vorgesehen, das sich auch mit der vorgesehenen GRZ entsprechend entwickeln kann. Die höhere Beschattung durch die Module wurde darüber hinaus bei der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.</p> <p>In den Dachflächen der Kompaktstation mit Transformator sind in der Regel keine beschichteten Metalle (Blei, Kupfer, Zink) enthalten. Weitere Gebäude sind nicht im Plangebiet vorgesehen. Ein pauschaler Ausschluss ist rechtlich schwierig, da für eine Einschränkung der europarechtlichen Zulassung von Baustoffen konkrete, städtebauliche Gründe (z.B. Wasserschutzgebiet) vorliegen müssen. Hier liegen derartige Gründe nicht vor.</p> <p>Die Rückbauverpflichtung wurde aufgenommen, um die Einschränkung landwirtschaftlichen Belange auf der Fläche zu minimieren. Sie wird deshalb beibehalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Verlegung der Leitung wird nicht im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens geklärt. Dennoch ist der Artenschutz bei jedem Bauvorhaben und somit selbstverständlich auch dort zu beachten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>-Wir erwarten in den Unterlagen noch Aussagen zur landesweiten Feldvogelkulisse, nachdem diese in das Plangebiet hineinragt.</p> <p>-Es sind konkrete Angaben zum Standort der geplanten Blüh-, Buntbrache nötig, sowie deren öffentlich-rechtliche Sicherung.</p> <p>-Wir begrüßen die in den Ziffern 1.4 f) und h) im Textteil zum Bebauungsplan genannte ökologische Baubegleitung.</p>	<p>Die landesweite Feldvogelkulisse zeigt lediglich computergenerierte potenzielle Offenlandbereiche für Feldvögel auf, die anhand von Nutzungsstrukturen zusammenstellt wurden.</p> <p>Die Habitatstrukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung wurden für das Vorhaben vor Ort gezielt aufgenommen, um auch das Vorkommen von Feldvögeln und weiteren Arten beurteilen zu können. Darüber hinaus wurden auf Grundlage der Ortsbegehungen u. a. gezielte Kartierungen zu Feldvögeln im Plangebiet und der näheren Umgebung durchgeführt. Die Ergebnisse finden sich im artenschutzfachlichen Gutachten und im Umweltbericht zum geplanten Vorhaben wieder. Die sich aus den Untersuchungen ergebenden Maßnahmen sind ebenfalls in den Unterlagen festgehalten. Entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und auch CEF-Maßnahmen für die vorkommenden Arten sind festgesetzt bzw. werden vertraglich geregelt. Damit wird die Feldvogelkulisse im ausreichenden Maß berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche wurde gefunden und wird vertraglich abgesichert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Gefertigt:
Untergruppenbach, den 30.06.2023

Käser Ingenieure
Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung